

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 28/08 B

L 4 KR 379/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 2911/05 (SG Freiburg)

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 7. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, 20 Euro für die Behandlung (Ohrspülung) durch einen nicht als Vertragsarzt zugelassenen HNO-Arzt erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, dass die (nicht zugelassene) Berufung gegen den in erster Instanz ergangenen klageabweisenden Gerichtsbescheid wegen des nicht erreichten Beschwerdewerts ohne Eintritt in eine Sachprüfung zu verwerfen sei. Eine Auslegung des am 29.11.2006 formulierten, auf Zahlung gerichteten Rechtsschutzbegehrens des Klägers in eine an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde komme derzeit nicht in Betracht, weil er sich nicht dahin erklärt habe, ob sein Rechtsschutzbegehren als Antrag auf mündliche Verhandlung an das Sozialgericht (SG) verstanden werden solle (Urteil vom 7.3.2008).
- 2 Mit seinem am 12.3.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 9.3.2008 wendet sich der Kläger ua gegen dieses Urteil und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, der weitere Einlassungen nachholen, vortragen und ggf sachdienliche Rechtsanträge stellen werde.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren vor dem BSG ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Der Kläger kann - soweit sein Vorbringen nachvollziehbar ist - aller Voraussicht nach mit seinem gegenüber dem BSG geäußerten Begehren nicht durchdringen. Dafür, dass in Bezug auf das LSG-Urteil vom 7.3.2008 einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nichts ersichtlich. Es spricht nach dem Akteninhalt und dem Klägervorbringen nichts dafür, dass die Berufung des Klägers zulässig gewesen und das LSG verfahrensfehlerhaft vorgegangen sein könnte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass SG und LSG es pflichtwidrig unterlassen haben sollen, bestimmte Anträge zu protokollieren; Hinweise auf anderenfalls erfolgtes, von den Instanzgerichten aber übergangenes Vorbringen, das zu einem anderen, dem Kläger günstigen Prozessausgang geführt hätte, gibt es nicht. Soweit er aus Anlass der vor dem LSG erfolgten mündlichen Verhandlung Zehrgeld und Straßenbahngebühren verlangt,



handelt es sich nicht um den Streitgegenstand, über den in der Hauptsache entschieden worden ist; die vom LSG im Beschluss vom 28.2.2008 vorgenommene Festsetzung für Reiseentschädigung kann nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

- 5 2. Die bereits vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

